

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im Abl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 16. Januar 1996

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0405/95 - 3.2.1

Anmeldenummer: 89107862.8

Veröffentlichungsnummer: 0341532

IPC: B65D 33/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Tragetasche

Patentinhaber:
4P Folie Forchheim GmbH

Einsprechender:
Bischof und Klein GmbH & Co.

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54(3)

Schlagwort:
"Neuheit (verneint)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Aktenzeichen: T 0405/95 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 16. Januar 1996

Beschwerdeführer: 4P Folie Forchheim GmbH
(Patentinhaber) D-91299 Forchheim (DE)

Vertreter: Hutzelmann, Gerhard
Duracher Straße 22
D-87437 Kempten (DE)

Beschwerdegegner: Bischof und Klein GmbH & Co.
(Einsprechender) Rahestraße 47
D-49525 Lengerich (DE)

Vertreter: Busse & Busse
Patentanwälte
Postfach 12 26
D-49002 Osnabrück (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 22. Februar 1995 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 0 341 532 aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. A. Gumbel
Mitglieder: Ø. Alting van Geusau
J.-C. Saisset

Sachverhalt und Anträge

- I. Auf die am 29. April 1989 mit Priorität vom 10. Mai 1988 eingereichte europäische Patentanmeldung Nr. 89 107 862.8 wurde mit Wirkung vom 23. September 1992 das europäische Patent Nr. 0 341 532 erteilt.

Der einzige Patentanspruch lautet:

"Tragetasche od. dgl. beutelartige Verpackung (1) aus einer Kunststoffolie, mit einem in einer oberen oder unteren Schmalseitenwand (4, 5) angeordneten Tragegriff, der aus zwei im Abstand voneinander angeordneten, zwischen sich einen Materialstreifen (8) einschließenden langlochförmigen Ausschnitten (7) besteht, wobei der Tragegriff auf seiner Innenseite mit einer Abdeckwand (9) hinterlegt ist, welche mit der die Ausschnitte (7) aufweisenden Verpackungs-Wand (5) verschweißt ist, wobei ferner die Schmalseitenwand (5) wenigstens im Bereich des den Tragegriff bildenden Materialstreifens (8) mit einer Verstärkungslage (12) versehen ist, die zwischen der Schmalseitenwand (5) und der auf der Innenseite der Tragetasche (1) angeordneten Abdeckwand (9) angeordnet ist, sich die Verstärkungslage (12) auch über den Bereich der Ausschnitte (7) erstreckt und ebenfalls mit entsprechenden Ausschnitten (7) versehen ist und die Verstärkungslage (12) mit der Schmalseitenwand (5) wenigstens abschnittsweise verschweißt ist."

- II. Gegen das Patent hat die Beschwerdegegnerin (Einsprechende) Einspruch eingelegt und den Widerruf des Patents wegen mangelnder Neuheit bzw. erfinderischer Tätigkeit beantragt. zur Stützung ihres Vorbringens hat sie auf folgende Dokumente verwiesen:

E1: EP-A-0 293 995
E2: DE-A-3 232 321
E3: DE-U-84 28 169

III. Mit Entscheidung in der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1995, in schriftlich begründeter Form am 22. Februar 1995 zur Post gegeben, hat die Einspruchsabteilung das Patent widerrufen.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß dem Gegenstand des Anspruchs im Hinblick auf die Offenbarungen der E1 die Neuheit fehle (Artikel 54 (3) EPÜ in Verbindung mit Artikel 52 EPÜ).

Die Einspruchsabteilung hat sich dabei auf die Ausführungsform gemäß Figuren 8 und 9 der in E1 offenbarten Erfindung gestützt. Sie war der Auffassung, daß der Fachmann sämtliche Merkmale des beanspruchten Gegenstands einschließlich der Verwendung von langlochförmigen Ausschnitten für die Tragegriffe des Beutels unmittelbar dem Dokument E1 entnehmen konnte.

IV. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 19. April 1995 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde eingelegt.

Sie beantragte, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu bestätigen.

In der am 21. Juni 1995 eingereichten Beschwerdebegründung hat die Beschwerdeführerin zur Stützung ihres Antrags im wesentlichen folgendes vorgebracht:

Die Neuheit gegenüber den Offenbarungen der E1 sei gegeben, denn diese Druckschrift zeige weder das Merkmal, daß langlochförmige Ausschnitte vorgesehen seien, noch

daß der Tragegriff auf seiner Innenseite mit einer Abdeckwand hinterlegt ist, welche mit der die Ausschnitte aufweisenden Verpackungs-Wand verschweißt ist.

Es handele sich bei der in Spalte 4, Zeile 32 ff. der E1 beschriebenen Ausführungsform des bekannten Beutels nämlich keineswegs um langlochförmige Ausschnitte, sondern vielmehr um Schnittlinien, die im Gegensatz zu den ebenfalls angesprochenen "weakening lines" durchgestanzt seien. Etwas anderes sei in keiner der Zeichnungen gezeigt. Die Angabe, daß dabei der Aufdruck verändert werden soll, sage nichts über eine verbreiterte Ausführung der Schnittlinien aus. Hier werde in der E1 zum Ausdruck gebracht, daß Schnittlinien ein Druckbild unterbrechen würden, und um dies zu vermeiden, werde dessen Änderung erwogen.

Wie sich weiter eindeutig aus den Figuren 7 und 9 der E1 ergebe, sei die Abdeckwand (12) mit den beiden benachbarten Wänden verbunden und sei also nicht mit der die Ausschnitte aufweisenden Verpackungs-Wand verschweißt, wie im Anspruch des angefochtenen Patents gefordert werde.

V. Die Beschwerdegegnerin beantragte, die Beschwerde zurückzuweisen und den Widerruf des Patents zu bestätigen. Ihr Vorbringen kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Die in E1 gemachte Aussage, daß bei der Verwendung echter gestanzter Grifföffnungen anstelle von Schwächungslinien das Druckbild verändert werden müsse, besage das genaue Gegenteil der Behauptung der Beschwerdeführerin, nämlich daß mit der Herstellung echter Öffnungen zweifellos eine Verbreiterung der Schnittlinien bzw. deren Ersetzen durch langlochförmige Öffnungen verbunden sei, was auch dadurch bestätigt werde, daß die Grifföffnungen durch ein

Schmelzwerkzeug erzeugt werden, wobei die Ränder der Öffnungen gleichzeitig mit den Rändern der entsprechenden Öffnungen in der Verstärkungslage verschweißt werden können.

Der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die Figuren 7 und 9 sei unzutreffend, weil in diesen Figuren kein fertiger Beutel, sondern eine Folienbahn gezeigt werde, an der ein schmaler Folienstreifen (12) befestigt werde, welcher Streifen im fertiggestellten Beutel ganz unter der Schmalseitenwand liege. Dem Gegenstand des Anspruchs fehle daher eindeutig die Neuheit gegenüber dem in E1 offenbarten Stand der Technik.

Im übrigen beruhe der Gegenstand des einzigen Anspruchs des angefochtenen Patent auch nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit in Anbetracht der Dokumente E2 und E3 in Verbindung mit dem in der Beschreibung genannten Dokument

E4: FR-A-2 340 250.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. *Neuheit*
 - 2.1 Es ist ohne weiteres ersichtlich und wurde auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, daß die E1 bezüglich aller benannten Vertragsstaaten zum Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ zählt. Sie bestreitet lediglich, daß die E1 die Gesamtheit der Merkmale der in dem einzigen Anspruch des angefochtenen Patents beanspruchten Tragetasche offenbart.

- 2.2 Nach Auffassung der Kammer zeigt das Dokument E1, wie auch in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt wurde und soweit von den Parteien unbestritten ist, eine Tragetasche aus einer Kunststoffolie ("plastic sheet" in Anspruch 1 der E1), mit einem Verstärkungstreifen (18) zwischen zwei Tragegrifföffnungen (4) sowie mit einer den Griffbereich gegen das Tascheninnere abschließenden Abdeckwand (12). Die Grifföffnungen setzen sich in den Verstärkungstreifen fort (Spalte 4, Zeilen 14 bis 17). Wie aus den Figuren 1 und 2 ersichtlich ist, sind die Grifföffnungen in der Schmalseitenwand der Tragetasche angeordnet.
- 2.3 Obwohl in den Figuren (siehe insbesondere die Figuren 1 und 2) lediglich Schwächungslinien gezeigt sind und in der Beschreibung bis Spalte 4, Zeile 31 nur von Grifföffnungen die durch Aufreißen von Schwächungslinien ("weakening lines") geformt werden, die Rede ist, enthält der Text in Spalte 4, ab Zeile 32 und auch der Anspruch 1 (Zeilen 55 bis 58) eindeutig zwei alternative Ausführungsformen des Griffes. Der Tragegriff kann dabei vom Materialstreifen zwischen zwei Grifföffnungen **oder** zwei leicht aufreißbaren Schwächungslinien gebildet sein, wobei auch der Verstärkungstreifen korrespondierende Schwächungslinien **oder** Öffnungen aufweisen kann (Ansprüche 6 und 7).
- 2.4 Die Beschwerdeführerin war der Meinung, daß zwar Öffnungen offenbart seien, im Hinblick auf der Gesamtinhalt der E1 diese Öffnungen allerdings lediglich von durchgestanzten Schwächungslinien gebildet sein könnten und nicht, wie im angefochtenen Patent beansprucht, vollständig ausgestanzte langlochförmige Ausschnitte darstellten.

Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden, da der in E1 verwendete Begriff Öffnungen ("apertures") in Vergleich zu dem Begriff Schwächungslinien ("weakening lines") vom Fachmann nur so gedeutet werden kann, daß ausgestanzte Öffnungen ("real punched grip apertures", Spalte 4, Zeile 34) vorhanden sind. Beim Durchstanzen von Schwächungslinien würden nämlich keine echten Öffnungen ("real punched apertures") entstehen, sondern eine von den Schnittlinien geformte Klappe.

Desweiteren wird diese Auslegung in Übereinstimmung mit der Begründung der angefochtenen Entscheidung auch dadurch gestützt, daß in E1 davon die Rede ist, daß durch die Erzeugung von Stanz-Ausschnitten eine Änderung des Aufdrucks auf der Tragetasche notwendig wird (Spalte 4, Zeilen 32 bis 36 der E1), denn nur wenn flächige Öffnungen in der Druckfläche entstehen, muß eine solche Veränderung im Druckbild berücksichtigt werden.

Im Hinblick darauf, daß die Schwächungslinien beim Aufreißen jeweils eine langlochförmige Öffnung freigeben, und gestanzte Ausschnitte als Alternative genannt werden, ist es als implizit offenbart anzusehen, daß die ausgestanzten Öffnungen ebenfalls eine Langlochform haben.

- 2.5 Die Beschwerdeführerin bestreitet ferner, daß bei E1 die zusätzliche Abdeckwand mit der die Ausschnitte aufweisenden Verpackungswand verschweißt ist, denn, wie sich aus den Figuren 7 und 9 ergebe, sei diese Abdeckwand mit den beiden benachbarten Wänden verbunden.

Wie von der Beschwerdegegnerin zutreffend ausgeführt wurde, beziehen sich die Figuren 7 und 9 nicht auf den fertiggestellten Beutel, sondern auf das Herstellungsverfahren des Beutels (siehe insbesondere Spalte 3, Zeilen 10 bis 15, sowie Zeile 51 bis Spalte 4, Zeile 8

der E1). Bei den von der Beschwerdeführerin offenbar als Seitenwände des Beutels aufgefaßten Teilen handelt es sich um die zusammengefalteten Schmalseitenwandteile (2).

Da auch nichts in der Offenbarung der E1 darauf hinweist, daß die Abdeckwand breiter als für die Abdeckung der Grifföffnungen notwendig gewählt wird, und die Abdeckwand (12) eindeutig mit der Schmalseitenwand (2) verschweißt ist, folgt unmittelbar, daß auch in der fertigen Tragetasche nach der E1 die Abdeckwand mit der Schmalseitenwand verschweißt ist.

2.6 Zusammenfassend kommt die Kammer daher zu der Schlußfolgerung, daß die E1 eine Tragetasche offenbart, die sämtliche Merkmale der Tragetasche des Anspruchs des angefochtenen Patents identisch vorwegnimmt. Dem Gegenstand des Patents fehlt daher die Neuheit, weshalb das Patent keinen Bestand haben kann (Artikel 52 EPÜ).

3. Da die Beschwerdeführerin ausschließlich die Aufrechterhaltung des Patents wie erteilt beantragt und auch keinen Hilfsantrag für die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung gestellt hat und da die vorstehenden Gründe der Beschwerdeerwiderung der Beschwerdegegnerin zu entnehmen sind, erübrigte es sich bei dem einfachen Sachverhalt im vorliegenden Fall, die Beteiligten zu weiteren Stellungnahmen aufzufordern (Artikel 110 (2) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

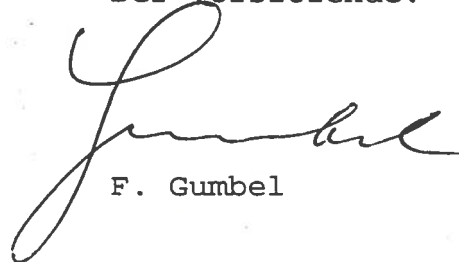
Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



F. Gumbel